

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Al. He
o FB Recht z.K.

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) *3589*
Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an: OB
 CB I CB II CB III CB IV

m.Bu *Entscheidungsvorschlag bis 7.8. an*
Büro OB *4. Juli 2015* ✓ *J*

mit der Bitte um:
 eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis
 Antwortentwurf zur Unterschrift bis
 Teilnahmepflicht
und Information an Veranstalter bis

Halle, *10.* Juli 2015

Umsetzung der energetischen Sanierung an drei städtischen Schulgebäuden durch Inhouse-Contracting mit der SHS Energiedienste GmbH

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-hal-hh2015

Es ergeht folgende Entscheidung:

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die beabsichtigte Realisierung einer energetischen Sanierung von drei städtischen Schulgebäuden mittels Inhouse-Contracting wird versagt.

Uwe.Krauss @
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Begründung:

I.

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben hat am 21.05.2015 vorbehaltlich der ausstehenden Genehmigung des Landesverwaltungsamtes die Durchführung der Erneuerung der Heizungsanlage und Optimierung der Gebäudehülle an den Schulen FfiB Comenius, Grundschule Friesen und Herdergymnasium mittels eines sogenannten Inhouse-Contracting beschlossen. Mit der Umsetzung der Contractingmaßnahme soll die SHS Energiedienste GmbH beauftragt werden. Die SHS Energiedienste GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Stadt Halle (Saale).

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Mit Schreiben vom 02.06.2015 hat die Stadt die Vertragsentwürfe, die Beschlussvorlagen sowie die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen übersandt und

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

um kommunalaufsichtliche Genehmigung der Contractingmaßnahme gebeten.

II.

Gegenstand der Maßnahme ist laut den vorgelegten Vertragsentwürfen jeweils der Umbau bzw. die Erneuerung der Heizkesselanlage sowie die Dämmung der oberen Geschossdecke an den drei in Rede stehenden Schulen. Durch diese Investitionen sollen Einsparungen bei den Wärmeenergiekosten erreicht werden.

Energiespar-Contracting ist grundsätzlich haushaltsrechtlich zulässig und wird als kreditähnliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 108 Abs. 5 KVG LSA eingestuft. Durch die Stadt muss hierbei der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Projekts im Vergleich zur Eigenerledigung erbracht werden (§ 11 Abs. 2 GemHVO Doppik).

Das Energiespar-Contracting stellt durch garantierte eingesparte Energieverbrauchskosten die Refinanzierung der Optimierungsinvestitionen sicher. Auch die Vergütung des Contractors bemisst sich regelmäßig an den eingesparten Energiekosten. Die vorgelegten Vertragsentwürfe enthalten keine vom Contractor garantierten Einsparziele. Auch bleibt offen, woraus sich die vereinbarte Vergütung des Contractors ergibt. Insbesondere fehlt eine erfolgsorientierte Komponente der Vergütung des Contractors gänzlich.

Generell ist festzustellen, dass die vorgelegten Vertragsentwürfe der Komplexität des Energiespar-Contractings nicht gerecht werden. Rechtssichere Regelungen zu den Hauptleistungen der Vertragsparteien, zu Haftungs- und Finanzierungsfragen, zur Vergütung des Contractors bei Abweichungen von den prognostizierten Einsparwerten sowie Kündigungsbestimmungen sind nur unzureichend festgeschrieben worden. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die vorgesehene Maßnahme als „klassische Investitionstätigkeit mit Ratenzahlungsvereinbarung“ umgesetzt werden soll. Auch dies stellt grundsätzlich ein kreditähnliches Rechtsgeschäft dar.

Des Weiteren ist die in der übersandten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berechnete Vorteilhaftigkeit der Maßnahme im Vergleich zur Eigenerledigung durch die Stadt nur marginal und wegen der fehlenden Garantiebestimmungen bezüglich der Energieeinsparungen zudem fraglich.

Gemäß § 108 Abs. 5 KVG LSA bedürfen kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Nach § 108 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 und 3 KVG LSA soll die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Lässt die Haushaltslage einer Kommune eine Kreditaufnahme nicht zu, sind auch kreditähnliche Rechtsgeschäfte regelmäßig ausgeschlossen.

Der Ergebnisplan der Stadt Halle (Saale) ist im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang. Jedoch ergibt sich aus der Finanzplanung des Jahres 2015, dass die Stadt trotz eines ausgeglichenen Ergebnisplanes zur Finanzierung ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit einen negativen Saldo in Höhe von ca. 19,6 Mio. EUR durch die Aufnahme neuer Liquiditätskredite ausgleichen muss. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt für die Jahre 2016-2018 übersteigt der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen. Bis zum Jahr 2018 ist ein stetiger Rückgang des Bestandes an eigenen Finanzmitteln zu verzeichnen. Für die Finanzierung der entsprechenden Auszahlungen ist die Inanspruchnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten vorgesehen, so dass sich daraus eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation in den nächsten Jahren abzeichnet.

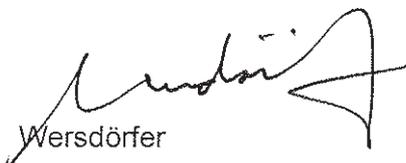
Zudem liegen auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum Vertragsabschluss nicht vor, da entsprechende Investitionsmittel im Haushalt bislang nicht veranschlagt sind, so dass ohne den Nachweis einer Deckung der Auszahlungen ein Verstoß gegen die Grundsätze eines geordneten Haushaltsvollzuges vorliegen würde.

Die beabsichtigte Maßnahme ist daher nicht genehmigungsfähig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag


Wersdörfer